

Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster

Gemäß der ab 1. Mai 2022 gültigen Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein- westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78) liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Dazu gehört die Sicherstellung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz (Präventionsschulungen).

Die Kosten dieser Schulungen können gemäß dieser Richtlinie finanziell gefördert werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung der Durchführung von Präventionsschulungen für folgende Personen und Personengruppen:

Mitarbeiter/-innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/-innen mit Kinder- und Jugendkontakt)

- in der Kinder- und Jugendarbeit
- aus dem Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung, der Büchereien, der Kirchenmusik und Chorarbeit, der Katechese, der Kindergottesdienstgestaltung und weiterer Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien und Gemeinden.

Ausgenommen sind die Präventionsschulungen von:

1. hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese werden von der Hauptabteilung 500 (Seelsorge-Personal) durchgeführt und finanziert.
2. Lehrer und Lehrerinnen, Mitarbeitende an bischöflichen Schulen und Referendare. Diese werden über den Haushalt der Fachstelle Prävention organisiert und finanziert.
3. Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritas-Verbandes und ihrer angeschlossenen Mitglieder, der Orts-Caritas-Verbände.

§ 2 Antragsberechtigte und Durchführende der Präventionsschulungen

Gefördert werden:

1. Von der Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster, auch in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), durchgeführte Präventionsschulungen, die sich insbesondere an die unter § 1 (1. Spiegelstrich). genannten Personen und Personengruppen in Pfarreien, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen richten.
2. Präventionsschulungen der Katholischen Bildungsforen in Trägerschaft der Regionalverbände der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in den Kreisdekanaten / im Stadtdekanat im Bistum Münster, die sich insbesondere an die unter § 1.(2. Spiegelstrich) genannten Zielgruppen richten.
3. Selbstorganisierte Präventionsschulungen katholischer Träger (Pfarreien, Verbände, Einrichtungen) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster auf Antrag (s. § 5 Abs.3).
4. Schulungen, die von den Freiwilligen Sozialen Diensten (FSD) Bistum Münster gGmbH für Freiwilligendienstleistende, die vom FSD betreut werden und für freie Mitarbeitende die Freiwilligendienstseminare in Jugendbildungsstätten begleiten, durchgeführt werden.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

1. Grundschulungen

Förderungsfähig sind Präventionsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.
- Durchführung der Schulung durch mindestens zwei Fachkräfte oder Teamer/innen für Präventionsschulungen, möglichst als geschlechtsgemischtes Mitarbeiterteam, die nach § 13 der Präventionsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78) anerkannt sind.
Ausnahme: Basisschulungen (3 stündig) und Informationen zum ISK können auch von nur einer Referentin / einem Referenten durchgeführt werden.
- Einhaltung der inhaltlichen Mindeststandards und des im Bistum Münster verbindlichen Schulungskonzeptes / Curriculums für die bei der Schulung zu behandelnden Themenbereiche nach § 9 der Präventionsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78).

2. Vertiefungsschulungen

Förderungsfähig sind Vertiefungsschulungen, wenn sie der Liste der Themen für Vertiefungsschulungen auf der Internetseite www.praevention-im-bistum-muenster.de unter dem Menüpunkt „Schulungen“ entsprechen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entspricht den anererkennungsfähigen Kosten der Präventionsschulung. Abgezogen werden öffentliche Zuschüsse, die eventuell für die Schulungsmaßnahmen gewährt werden.

(1) Anerkennungsfähig sind:

- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 60,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen, die hauptamtliche Kräfte der Bildungsforen sind, in Höhe von 50,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Honorarkosten für ausgebildete Teamer für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Fahrtkosten der Referenten/Referentinnen in Höhe von 0,30 € pro Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Verpflegungskosten pro Teilnehmerin / Teilnehmer und Referentin /Referent:
 - bei dreistündigen Schulungen maximal 5,00 €
 - bei sechsstündigen Schulungen maximal 17,00 €
 - bei zwölfstündigen Schulungen maximal 32,00 €
- Raum- und Unterbringungskosten pro Schulungszeitstunde: 12,50 € bis maximal 100,00 €
- Stornierungskosten können in einer Höhe bis zu 1500,00 € geltend gemacht werden.
- Vorzugsweise sollen eigene kirchliche Räume genutzt werden, wie z. B. Pfarrheime und Familienbildungsstätten. Eine Abrechnung von Raumkosten ist in diesem Zusammenhang in der Regel nicht möglich, da die Räume unentgeltlich überlassen werden (s. Auszug Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2010, Nr. 6, Art. 79). Nachgewiesene Mehrausgaben bei der Nutzung dieser Räume können nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Fachstelle erstattet werden.
- Overheadkosten (Material, Öffentlichkeitsarbeit, Sachbearbeitung) bis maximal 60 Euro pro Schulungstag können geltend gemacht werden. Für sechsstündige Schulungen wird auch bei Splittung der Veranstaltung auf zwei Tage generell nur ein Schulungstag gerechnet.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Umsetzung und finanzielle Abwicklung dieser Richtlinien obliegt der/den/dem Präventionsbeauftragte/n für das Bistum Münster.
- (2) Bei den in § 2 dieser Richtlinie unter Punkt 1., 2. und 4. genannten durchführenden Stellen (Regionalbüros, Bildungsforen und FSD) wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren durchgeführt. Diese Einrichtungen rechnen vierteljährlich die tatsächlich durchgeführten Schulungen ab. Hierfür werden die benötigten Angaben in einer Tabelle erfasst. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eine Unterschrift der Einrichtungsleitung zu bestätigen. Alle Originalbelege sind bei den Stellen aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen. Neben der tabellarischen Übersicht sind Teilnehmerlisten jeder Schulung einzureichen.
- (3) Die von einzelnen Rechtsträgern selbst organisierten Schulungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Antragsformular) zu beantragen. Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit wird dem Antragsteller vor Schulungsbeginn schriftlich, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt. Ein Verwendungsnachweis (Formblatt) ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Schulung einzureichen.
Zum Verwendungsnachweis gehören:
 - Programm mit genauen Angaben zu den Einzelthemen, den autorisierten Referenten und den zeitlichen Abläufen.
 - Teilnehmer/innenliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referenten.
 - Kopie der Honorarabrechnung/en bzw. der Honorarquittung/en.
- (4) Alle Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgewickelt werden. Die Originalbelege sind vom Durchführenden der Schulung aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 01.04.2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 15. Oktober 2017 außer Kraft.

Hinweise:

Alle genannten Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat Stabsstelle Intervention und Prävention 009 praevention@bistum-muenster.de oder unter www.praevention-im-bistum-muenster.de erhältlich.

Eine Beantragung und Zusendung der Unterlagen per E-Mail an das Sekretariat (praevention@bistum-muenster.de) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Münster, 09.02.2023

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar